

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 8 | 29. Jahrgang | 05.07.2019

Inhalt

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als Enteignungsbehörde / Aktenzeichen: II 220-1441.21/02-18 Bekanntmachung und Ladung zum Termin der Verhandlung vor der Enteignungsbehörde	2
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2012 und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012	3
Jahresabschluss 2017 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Ostseeeflughafen Stralsund-Barth GmbH	4

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



**Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
als Enteignungsbehörde**



Aktenzeichen: II 220-1441.21/02-18

Bekanntmachung und Ladung zum Termin der Verhandlung vor der Enteignungsbehörde

Die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, hat am 15. April 2019 in Ergänzung ihres Antrages vom 5. Juli 2018 beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde - beantragt:

- eine Teilfläche von 6.164 m² des Flurstückes 36/1 der Flur 2, Gemarkung Andershof und
- eine Fläche von 42.027 m² des Flurstückes 36/2 der Flur 2, Gemarkung Andershof
beide eingetragen im Grundbuch von Stralsund, Blatt 7135, geführt beim Amtsgericht Stralsund,

gemäß § 19 Fernstraßengesetz (FStrG) zu enteignen und über den Übergang des Eigentums gemäß § 112 BauGB vorab zu entscheiden.

Die Flurstücke 36/1 und 36/2 der Flur 2, Gemarkung Andershof stehen im Eigentum der BWV Verwaltungsgesellschaft mbH.

Das Eigentum an den o.g. Grundstücksflächen soll laut Antrag der DEGES GmbH zugunsten der Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung- zum Zwecke des Neubaus der Bundesstraße 96n von der Ortsumgehung Stralsund bis zum Knotenpunkt Altefähr, Bau-km 2+900.000 bis Bau-km 7+625.000, (2. Strelasundquerung) entzogen werden.

Mit Datum vom 9. Januar 2002 wurde der Plan für den Neubau der Bundesstraße 96n durch das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern (jetzt Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V) als zuständige Planfeststellungsbehörde beschlossen. Dieser beinhaltet auch die Ersatzmaßnahme E2 „Ufersicherung und Anlage gehölzbestandener Offenlandbereiche zwischen Andershof und Devin“. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Enteignungsbehörde über den Antrag auf Vorabentscheidung gemäß § 112 BauGB wird anberaumt auf

**Donnerstag, den 15. August 2019,
um 10.00 Uhr.**

Die Verhandlung findet statt im

**Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern,
Raum 2.1.03 Hiddensee,
Alexandrinestraße 1,
19055 Schwerin.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen.

Diese öffentliche Bekanntmachung dient dazu, Inhabern eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts oder an einem die Grundstücke belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus den Grundstücken oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigt oder die Benutzung der Grundstücke beschränkt, die Gelegenheit zu geben, ihre Rechte nach § 106 Abs. 2 BauGB anzumelden. Sie sind Beteiligte kraft Anmeldung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Die Beteiligten kraft Gesetzes - insbesondere die Eigentümer und diejenigen, für die ein Recht an den Grundstücken etc. im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist - werden gesondert schriftlich geladen.

Der o.g. Antrag mit seinen Anlagen sowie der bisherige Schriftverkehr kann beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde -, Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin, eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 0385 588 2225 wird erbeten. Bei einem angemeldeten Recht, von dem die Enteignungsbehörde bisher keine Kenntnis erlangt hat, hat der Anmeldende mit seinem Gesuch auf Akteneinsicht gleichzeitig sein Recht oder Interesse am Ausgang des Verfahrens glaubhaft zu machen.



Einwendungen sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde - schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf Vorabentscheidung und weitere in diesem Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens in der Hansestadt Stralsund an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde -

- die o.g. Flächen geteilt oder Verfügungen über die Grundstücke und Rechte an den Grundstücken getroffen oder Vereinbarungen geschlossen werden, durch die einem Anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung der Grundstücke oder Grundstücksteile eingeräumt wird,
- an den o.g. Flächen erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
- auf den o.g. Flächen nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden und
- auf den o.g. Flächen genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Im Auftrag

gez. Werner Urbanek
Vorsitzender der Enteignungsbehörde

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2012 und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V werden die Beschlüsse der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 20.06.2019 zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2012 und über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 für die Hansestadt Stralsund mit folgendem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. das Jahresergebnis 2012 nach Veränderung der Rücklagen in Höhe von -10.657.531,78 EUR gemäß § 44 Absatz 5 GemHVO-Doppik M-V auf neue Rechnung vorzutragen,
2. gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V den geprüften Jahresabschluss 2012 der Hansestadt Stralsund festzustellen,
3. dem Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Herrn Dr.-Ing. Alexander Badrow, gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss, der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 05.07.2019 bis 15.07.2019 zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereiamt, Heilgeiststraße 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

Stralsund, 01.07.2019

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Jahresabschluss 2017
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss 2017 der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH wurde durch den Wirtschaftsprüfer - Steuerberater Diplom Betriebswirt (FH) Jörg Ketelsen, Altschmiedestr. 29 in 18055 Rostock, geprüft und mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH, Barth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 13 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Rostock, den 12. Juli 2018
Jörg Ketelsen
Wirtschaftsprüfer

Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers an und gibt den Bericht nach eingeschränkter Prüfung mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 frei (§ 14 Abs. 4 KPG).

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 24.10. 2018 wurde der Jahresabschluss 2017 mit einem Jahresverlust von 48 T€ festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 sind in der Zeit von Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für mind. 7 Tage in den Räumen der Ostseeflughafen Stralsund-Barth öffentlich ausgelegt.

Barth, den 18.06.2019

gez. Jan Hufnagel
Geschäftsführer